

**1. Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen**

- a) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“). Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nicht jedoch für Verbraucher. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren AGB entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab.
- c) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen - gleich welcher Art - sind nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.
- d) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung (einschließlich dieser AGB) berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; erst die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die auch per Fax oder E-Mail erfolgen kann, oder der konkludenten Annahme durch Auslieferung der Ware.
- b) Zeichnungen, Darstellungen, Größen, Gewichte, und ähnliche Angaben in Katalogen und Broschüren gelten nur annähernd und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. An allen technischen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen die Unterlagen an Dritte nicht weitergegeben werden.

**3. Qualität und Mengen**

**3.1 Gewicht (Masse)**

Soweit nicht anders angegeben bedeutet das Wort Tonne oder ton (Abkürzung: to oder t) 1.000 Kilogramm.

**3.2 Menge: Lieferung**

- a) Für die gelieferte Menge ist das tatsächliche Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgeblich. Bei Rollen und nicht abgezählten Bogenpapieren gilt das Gewicht brutto für netto – bei Rollen einschließlich Verpackung, Hülsen und Verschluss und bei Bogen einschließlich Verpackung. Bei abgezählten und riesweise verpackten Bogen gilt als Gewicht das in Ziffer 3.4 a) definierte Nominalgewicht.
- b) Die gelieferte Menge ist für den vom Kunden zu zahlenden Betrag maßgeblich sowie zur Feststellung, ob die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Menge so erheblich ist, dass die Lieferung als nicht vertragsgemäß erfüllt gilt. Für den Fall, dass die Gewichts- oder Größenabweichungen die in Ziffern 3.4 und 3.5 festgelegten Toleranzgrenzen überschreiten, stehen dem Kunden die vertraglichen Rechte gem. Ziffer 8 zu.

**3.3 Menge: Toleranzen**

Eine Bestellung für Papier oder Karton außerhalb des üblichen Lagerbestandes gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn die Mengenabweichungen der an den Kunden gelieferten Ware innerhalb der nachfolgenden Toleranzgrenzen liegen. Umfasst eine Lieferung mehrere Partien gem. Ziffer 3.4 a), wird jede Partie gesondert bewertet.

A. Für Grammgewichte bis einschließlich 180 g/m<sup>2</sup> (mit Ausnahme der unter C aufgeführten Produkte)

Vertragliche Menge	Erlaubte Abweichung
Unter 1 Tonne	±15 %
1 Tonne bis unter 5 Tonnen	±10 %
5 Tonnen bis unter 10 Tonnen	±7,5 %
10 Tonnen bis unter 100 Tonnen	±5 %
100 Tonnen und darüber	±3 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die erlaubten Abweichungen jeweils um ± 2,5%.

B. Für Grammgewichte über 180 g/m<sup>2</sup> (mit Ausnahme der unter C aufgeführten Produkte)

Vertragliche Menge	Erlaubte Abweichung
Unter 5 Tonnen	± 15 %
5 Tonnen bis unter 15 Tonnen	± 10 %
15 Tonnen und darüber	± 5 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die erlaubten Abweichungen jeweils um ± 2,5%.

C. Für Liner und Wellpappe unabhängig vom Grammgewicht

Vertragliche Menge	Erlaubte Abweichung
Unter 10 Tonnen	gesonderte Vereinbarung zu treffen
10 Tonnen bis unter 20 Tonnen	± 15 %
20 Tonnen bis unter 50 Tonnen	± 10 %
50 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 7,5 %
100 Tonnen und darüber	± 5 %

Die unter A, B und C aufgeführten Toleranzen verdoppeln sich jeweils nach oben oder unten, wenn der Kunde ein Höchst- oder Mindestgewicht ohne Beschränkung der Mehr- oder Mindermenge angegeben hat.

**3.4 Qualität: Grammgewichtstoleranzen**

a) Begriffsdefinitionen

*Lieferung* bezeichnet die Gesamtmenge von Waren, die unter einem Vertrag auf einmal geliefert werden.

*Partie* bezeichnet eine oder mehrere Einheiten Papier oder Karton einer Sorte und Spezifikation, die von einem Werk hergestellt und auf einmal geliefert werden.

*Einheit* bezeichnet eine Rolle, einen Ballen, eine Palette, ein Paket oder eine sonstige Transportverpackung.

*Grammgewicht* bezeichnet das Gewicht von Papier oder Karton in Gramm pro Quadratmeter.

*Bestelltes Grammgewicht* bezeichnet das vertraglich spezifizierte Grammgewicht.

*Tatsächliches Grammgewicht* einer Partie Papier oder Karton ist der rechnerische Mittelwert des Grammgewichts, der durch anerkannte und standardisierte Testverfahren und Probeentnahmen (z. B. ISO 186, SCAN-P 6.75 oder ISO 536) der Partie ermittelt wurde. Bei Zeitungs- und Zeitschriftenpapier, holzhaltigem Papier, Liner und Wellpappe bezieht sich das tatsächliche Grammgewicht jedoch auf den Feuchtigkeitsgehalt dieser Produkte zum Zeitpunkt der Herstellung.

*Nominalgewicht* einer Lieferung von Bogen bezeichnet die gelieferte Anzahl von Bogen multipliziert mit der vertraglich vereinbarten Fläche multipliziert mit dem vertraglich vereinbarten Grammgewicht.

*Toleranz* in Bezug auf das Grammgewicht bezeichnet die erlaubte Differenz zwischen bestelltem und tatsächlichem Grammgewicht ausgedrückt in Prozent vom bestellten Grammgewicht.

b) Toleranzen

Eine Partie Papier oder Karton gilt in Bezug auf das Grammgewicht als vertragsgemäß geliefert, wenn

- (1) das tatsächliche Grammgewicht im Verhältnis zum bestellten Grammgewicht innerhalb der nachfolgend in den Tabellen A und B jeweils für Papier und Karton aufgeführten Toleranzen bleibt und
  - (2) die Prüfwerte der einzelnen Einheiten im Verhältnis zum bestellten Grammgewicht innerhalb der nachfolgend in den Tabellen jeweils für eine Tonne angegebenen Toleranzen bleiben.
- Wenn eine Lieferung zwei oder mehr Partien umfasst, muss das tatsächliche Grammgewicht jeweils pro einzelner Partie bestimmt werden.

c) Tabelle A: Toleranzen für verschiedene Sorten von Papier

Gewicht der Partie in Tonnen	Druck- und Schreibpapiere, 35-80 g/m <sup>2</sup>	Krepp- und gestrichene Papiere	Andere Papierqualitäten	
			%	%
1 (minimum)	± 5,0	± 9,0	± 7,0	
5	± 3,6	± 6,5	± 5,1	
10	± 3,2	± 5,7	± 4,4	
20	± 2,7	± 4,9	± 3,8	
50	± 2,3	± 4,1	± 3,2	
100	± 2,0	± 3,6	± 2,8	
500	± 1,4	± 2,6	± 2,0	
1.000	± 1,3	± 2,3	± 1,8	
3.000	± 1,0	± 1,6	± 1,4	

Für Papierpartien mit Zwischengrößen werden die Toleranzen durch lineare Interpolation ermittelt.

d) Tabelle B: Toleranzen für verschiedene Sorten von Karton

Gewicht der Partie in Tonnen	Bestelltes Grammgewicht in g/m <sup>2</sup>	
	< 450	> 450
1 Tonne bis unter 15 Tonnen	± 5 %	± 8 %
15 Tonnen bis unter 60 Tonnen	± 4,0 %	± 5,5 %
60 Tonnen und darüber	± 3,5 %	± 4,0 %

**3.5 Qualität: Format und Rollenbreite, Toleranzen**

Eine Lieferung Papier oder Karton gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn die gelieferten Formate (bei Bogen, die Breite und Länge; bei Rollen, die Breite) innerhalb der nachfolgend aufgeführten Abweichungen liegen:

Bogen

unbeschnitten	± 0,4 % höchstens jedoch ± 3 mm
beschnitten	± 0,2 % höchstens jedoch ± 3 mm

Rollen (mit beschnittener Kante)

< 400 mm	± 2 mm
400 mm jedoch < 2.000 mm	± 3 mm
2.000 mm und darüber	± 5 mm

Mindestens 95% der Messungen müssen innerhalb dieser Toleranzen liegen.

**4. Preise**

- a) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager / Werk zzgl. Nebenkosten (insb. Transport, Zoll). Mehr- oder Sonderlieferungen und -leistungen werden gesondert berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen; der Kunde ist zur Verwertung oder Vernichtung der Verpackung auf eigene Kosten unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Verpackungsverordnung verpflichtet.
- b) Sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier (4) Monaten wesentliche Steigerungen der Rohstoffpreise sowie Energiekosten eingetreten, verpflichten sich die Vertragspartner, Verhandlungen zwecks Neufestsetzung des Kaufpreises aufzunehmen. Ist eine Übereinkunft nicht zu erzielen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche (z.B. Schadens- und Aufwendungsersatz) sind für beide Parteien ausgeschlossen.

**5. Liefer- und Leistungszeit**

- a) Lieferfristen und –termine sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei Versendungen beziehen sich verbindliche Lieferfristen und –termine auf die fristgerechte Übergabe an das Transportunternehmen.
- b) Unsere Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Auch verbindliche Lieferfristen verlängern sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Verknappung von Material oder Transportmöglichkeiten, Arbeitskämpfen, Mangel an Arbeitskräften, Krieg, Unruhen, behördlichen oder gesetzlichen Maßnahmen (z. B. Exportbeschränkungen), Sabotage, Feuer, Überflutungen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen (unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt uns oder unsere Zulieferer oder Subunternehmer betreffen) um die Dauer der Störung zzgl. einer angemessenen Vorlaufzeit. Wir sind dem Kunden gegenüber verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bzgl. des Eintritts eines Falles höherer Gewalt zu geben. Wenn die Behinderung länger als drei (3) Monate dauert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Ist die Absendung der Waren aufgrund von Umständen unmöglich, die in der Risikosphäre des Kunden und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, so sind wir unbeschadet sofortiger Rechnungsstellung befugt, diese Waren für Rechnung und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern, falls unsere Lagerräume nicht ausreichen.
- d) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere diese für den Kunden verwendbar sind, die restliche Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Bei Abrufaufträgen haben die Abrufe möglichst gleichmäßig und kontinuierlich zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist verbleibende Restmengen können unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche annulliert werden. Die Berechnung bereits angefertigter, jedoch nach Ablauf der Abnahmefrist noch nicht abgerufener Waren erfolgt am Ende der Abnahmefrist. Wir sind berechtigt, solche Waren auf Kosten und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern.
- e) Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurückgetreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer (insbesondere im Vergleich zur ursprünglichen Lieferfrist) angemessenen, in der Regel drei (3) Wochen betragenden Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

**6. Lieferung, Gefahrübergang**

- a) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ex works / ex warehouse. Bei Kunden, die die Ware selbst abholen (Selbstabholer), geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und der Information des Kunden von der Bereitstellung auf den Kunden über. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Einzelheiten der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Versandart, Verpackung) selbst zu bestimmen. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- b) Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verfrachtungsort, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Kunde zu tragen, soweit der Kunde die Änderung veranlasst hat.

**7. Verpackungen**

Der Kunde hat Transportverpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG sowie Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, auf seine Kosten zu verwerten oder zu entsorgen.

**8. Rüge- und Untersuchungspflichten einschließlich probeweiser Verarbeitung**

- a) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn bzw. den von ihm benannten Empfänger auf Beschaffenheit, Menge und Identität mit dem Vertragsgegenstand zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Sinne von § 377 HGB tunlich ist.
- b) Sichtbare Transportschäden sind der Transportperson bei Empfang der Ware anzuzeigen. Offen zutage tretende Mängel, also solche Mängel, die bei einer ersten Betrachtung und groben Überprüfung auffallen (würden) (wie zB ohne Weiteres erkennbare Qualitätsabweichungen, grobe Mengenabweichungen und Falschlieferungen) hat der Kunde spätestens bis zum Ablauf des auf die Ablieferung folgenden Werktages zu rügen.
- c) Erkennbare Mängel, also solche Mängel, die bei einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlichen Untersuchung auffallen (würden) hat der Kunde innerhalb von 7 Werktagen ab Ablieferung zu rügen. Hierzu gehören auch die bei einer repräsentativen Stichprobenweisen Qualitätskontrolle erkennbaren Mängel. Möchte der Kunde die gelieferte Ware be- oder verarbeiten, so hat der Kunde im Rahmen seiner Untersuchungspflicht eine probeweise Verarbeitung im beabsichtigten Sinne vorzunehmen. Sollte sich bei dieser probeweisen Be- bzw. Verarbeitung herausstellen oder der Kunde befürchten, dass ein Mangel der Ware vorliegt, so hat der Kunde uns die Gelegenheit einzuräumen, dies zu überprüfen. Hierzu hat der Kunde eine Probe der bemängelten Ware bereit zu halten und uns die zu einer Überprüfung erforderlichen Informationen wie zB Druckereinstellungen und Einzelheiten zum Farbauftrag mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge

jedenfalls aber bis zum Abschluss unserer Überprüfung ist eine Weiterverarbeitung der restlichen gelieferten Ware nur mit unserer vorherigen schriftlichen oder textlichen Zustimmung erlaubt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder textlichen Bestätigung durch uns, wenn auf unserer Seite nicht ein Geschäftsführer, Prokurist oder die Person mitgewirkt hat, die uns beim Zustandekommen des Auftrages vertreten hat.

- d) Der Kunde ist berechtigt, vor Ablauf der Untersuchungsfrist nach Ziffer 7c) schriftlich oder in Textform eine Verlängerung der Untersuchungsfrist aus Ziffer 7c) um max. weitere 5 Werkzeuge zu verlangen, wenn aus betrieblichen Gründen, insbesondere aus Kapazitätsgründen oder wegen der Besonderheiten des Streckengeschäftes mit der Ver- oder Bearbeitung der Ware innerhalb der Untersuchungsfrist nicht, auch nicht probeweise begonnen werden kann.
- e) Nach einer Vermischung, bzw nach einer über die probeweise Be- bzw. Verarbeitung hinausgehenden Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden ist der Kunde nur noch zur Geltendmachung von Rechten wegen solcher Mängel berechtigt, die bei einer Untersuchung nach Ziffern 7a) – 7d) nicht erkennbar waren bzw. gewesen wären. Solche Mängel sind spätestens bis zum Ablauf von sieben Werktagen nach Entdeckung zu rügen, längstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- f) Die Rüge muss uns jeweils schriftlich oder in Textform innerhalb der jeweiligen Rügefrist zugehen. Eine telefonische Mängelrüge reicht nicht aus. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig erkennbar sein. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware zur Besichtigung ordnungsgemäß gelagert bereit zu halten.
- g) Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.
- h) Die Aufnahme von Verhandlungen über die vom Kunden gerügten Mängel stellt lediglich den Versuch einer gütlichen Einigung dar. Hierin ist kein stillschweigender Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge zu sehen.

**9. Gewährleistung**

Für Mängel (einschließlich Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung) im Sinne des § 434 BGB haften wir wie folgt:

- a) Mängelansprüche des Kunden oder sonstige Ansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach vorstehender Ziffer 7 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Unberührt von den nachfolgenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB, sofern im Einzelfall einschlägig.
- c) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so können wir zunächst wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- d) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- e) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer von dem betreffenden Vertrag zurücktreten oder den Preis der betreffenden Ware entsprechend mindern. Betrifft die Mangelhaftigkeit nur einen Teil der Ware, so kann der Kunde nur dann von dem gesamten Kaufvertrag zurücktreten, wenn er berechtigterweise geltend machen kann, an der Lieferung der übrigen (mangelfreien) Ware des betreffenden Kaufvertrages kein Interesse zu haben. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw Ersatz vergeblicher Aufwendungen setzen –soweit nicht eine zwingende gesetzliche Gefährdungshaftung eingreift– unser Verschulden voraus und bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9.
- f) Unsere Lagerungs- und Behandlungshinweise sind vom Kunden einzuhalten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch fehlerhafte Lagerung durch den Kunden bzw. dessen Lagerhalter, sowie fehlerhafte Be- oder Verarbeitung bzw. Verwendung durch den Kunden entstehen. Die Gewährleistung erstreckt sich ebenfalls nicht auf Schäden, die durch falsche Angaben des Kunden oder für den Kunden entstehen.

**10. Haftungsbeschränkung**

Unsere Haftung auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

- a) Wir haften bei Vorsatz, auch unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Wir haften bei grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- c) Wir haften bei leichter Fahrlässigkeit, auch durch unsere Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden;(wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf)
- d) Soweit unsere Haftung nach Grund oder Höhe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- f) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse der vorstehenden Absätze a) –e) gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder etwaig anwendbaren zwingenden ausländischen Produkthaftungsvorschriften, bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**11. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, für die Verjährung nach § 479 BGB sowie bei Ansprüchen im Sinne der Ziffer 9f) gelten die gesetzlichen Fristen.

**12. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung und Kosten**

- a) Sofern nicht anders vereinbart sind sämtliche Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder mit Forderungen, die auf Mängelrügen oder Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- b) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.
- c) Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, an Dritte abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung zu übermitteln.
- d) Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen zu verlangen, mindestens jedoch 9 % über dem jeweils geltenden von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.
- e) Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- f) Kommt es durch uns zu einer Rechtsverfolgung im Ausland, so ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten berechtigter Rechtsverfolgung (einschließlich etwaiger Rechtsanwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten) zu erstatten.

**13. Eigentumsvorbehalt**

- a) Die Lieferung der Waren erfolgt unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt, so dass sie bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Ansprüche als unser Eigentum gelten. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten. Diese Befugnis endet bei Eintritt des Verzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Miteigentum zusteht, wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- c) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung auf seine Kosten gegen alle Lagerrisiken zu versichern und dies auf unser Verlangen nachzuweisen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 20 %, so sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Interesse des Kunden unsere wechselmäßige Haftung begründet (Scheck-, Wechselzahlung), so erlischt der Eigentumsvorbehalt und sämtliche unsere Rechte aus diesen AGB nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

**14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- a) Für alle sich auf dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Uetersen (Schleswig-Holstein) als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung.
- b) Ausschließlich zuständig für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz, soweit gesetzlich zulässig, das Landgericht Itzehoe, Deutschland. Abweichend davon sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, den Kunden an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein abweichender zwingender ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand eingreift.
- c) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf in der jeweils geltenden Fassung ist ausgeschlossen.